

Satzung

des „Förderverein der Grundschule Brohl-Lützing e. V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule Brohl-Lützing". Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Andernach eingetragen. Er hat nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "e.V." erhalten.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Brohl-Lützing. Die Geschäftsstelle befindet sich im Gebäude der Leo-Stausberg-Grundschule, Quellenstraße 15 in Brohl-Lützing.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 AO) durch Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Jugend der Grundschule Brohl-Lützing und der dieser Schule dienenden Einrichtungen und Veranstaltungen.
- (2) Hierzu gehören mittelbar auch die Förderung des Schul- und Jugendsports und die Förderung von Schülerfahrten* für die gesamte Schülerschaft, soweit der Schulträger nicht verpflichtet ist. Die Förderung erstreckt sich auf alles, was unter modernen pädagogischen Gesichtspunkten den Schülern und der Schule zum Nutzen gereicht.
- (3) Der Verein bezieht die zur Verfolgung seiner Zwecke erforderlichen Mittel aus Beiträgen und Spenden. Eine Zweckbindung von Spenden ist zulässig, soweit dies mit den Zielsetzungen des Vereins vereinbar ist.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Eintrag in die Mitgliederliste durch den Vorstand erworben.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zum Ende des laufenden Kalenderjahres, wobei eine Frist von mindestens vier Wochen einzuhalten ist.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Ein Ausschluss ist aus wichtigem Grund möglich.
- (5) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder das Mitglied trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat. In letzterem Fall erfolgt der Ausschluss durch vom Vorstand vorzunehmende Streichung aus der Mitgliederliste.
- (6) Im Übrigen erfolgt der Ausschluss aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Mindesthöhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Jahresbeitrag wird bei Beginn des Geschäftsjahres im Januar fällig.
- (2) Die Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr von 12,00 EUR bei Beitritt. Dieser Betrag gilt gleichzeitig als Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr. Danach zahlen die Mitglieder einen jährlichen Mindestbeitrag von 12,00 EUR.
- (3) Kosten, die dem Verein durch Rückbuchungen entstehen, die ein Vereinsmitglied zu vertreten hat, sind von dem Mitglied zu tragen.
- (4) Über Beiträge und etwaige Spenden, die steuerbegünstigt sind, wird dem Mitglied auf Wunsch eine Bescheinigung zwecks Vorlage bei dem zuständigen Finanzamt erteilt.

§ 5 Sicherung der Gemeinnützigkeit

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung bzw. Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen zurück, die als Beiträge, Spenden oder Sachwerte eingebracht wurden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Verein wird von einem Vorstand geleitet, der insgesamt aus den folgenden sieben Personen besteht:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender (Stellvertreter des ersten Vorsitzenden)
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) Beisitzer, sowie
 - f) Leiter der Grundschule und sein ständiger Stellvertreter, die als Beisitzer geborene Mitglieder des Vorstandes sind.

- (2) Die Vorstandsmitglieder gem. § 6 Abs. 1 Ziff. a) – e) werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt. Scheiden Vorstandsmitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so kann der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder und des Vereins für den Rest der Amtszeit Vertreter bestellen.
- (3) Die Führung der Vereinsgeschäfte erfolgt nach Weisungen des Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und verfügt über Anlagen und Verwendung.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (6) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (7) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 7 Die Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgenden Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Erstellung des Jahresberichts.
- (2) Über Ausgaben entscheidet der Vorstand durch Abstimmung. Der Beschluss wird durch eine einfache Mehrheit gefasst.
- (3) Bei Stimmengleichheit in Vorstandssitzungen gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Vereinsmitgliedern zusammen, von denen jedes Mitglied eine Stimme hat.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
- b) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- d) Wahl der Rechnungsprüfer, die nicht im Vorstand sein dürfen;
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins;
- f) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, in der über das abgelaufene Geschäftsjahr berichtet wird.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und der jeweiligen Tagesordnungspunkte.
- (3) Wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt, ist durch den Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Einladung gelten die Bestimmungen des Abs. 2.
- (4) Nach Ablauf von zwei Vereinsjahren (Kalenderjahren) findet im ersten Quartal des folgenden Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der jedes Mitglied gem. Abs. 2 eingeladen wird. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Genehmigung der Jahresberichte und Jahresrechnungen für die abgelaufenen zwei Jahre;
 - b) Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes;
 - c) Neuwahl des Vorstandes;
 - d) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Geschäftsjahren zwei Rechnungsprüfer. Den Rechnungsprüfern obliegt die Nachprüfung der Kassengeschäfte eines Geschäftsjahres. Sie prüfen spätestens innerhalb zweier Monate nach dessen Schluss die Jahresrechnung. Das Prüfergebnis ist jeweils schriftlich niederzulegen, von beiden Rechnungsprüfern sowie dem Kassenwart zu unterzeichnen und der Mitgliederversammlung in den Grundzügen vorzutragen.

§ 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Für derartige Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer erforderlichen Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Verbandsgemeinde Bad Breisig, die es für schulische Zwecke der Grundschule Brohl-Lützing zu verwenden hat, die über die Pflichtaufgaben hinausgehen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.07.2022 mit dem gleichen Tag in Kraft.